KREIS KARLSRUHE

Anlage 1

GEMEINDE OBERDERDINGEN

ORTSTEIL FLEHINGEN

BEBAUUNGSPLAN

„ORTSENTLASTUNGSSTRASSE FLEHINGEN“

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster bescheinigt
Bietigheim-Bissingen, den 19.07.1996

INGENIEURBÜRO RAUSCHMAIER
BERATENDE INGENIEURE FÜR
BAU- UND VERMESSUNGSWESEN
TANNENBERGSTRAßE 43
74321 BIETIGHEIM-BISSINGEN
TELEFON: 07142-9532-0

Bebauungsplanvorentwurf ausgearbeitet:
Bietigheim-Bissingen, den 19.07.1996/
09.08.1996/kah/we

INGENIEURBÜRO RAUSCHMAIER

Ergänzt aufgrund Anregungen und Bedenken und Gemeinderatsbeschluß vom 03.12.1996
Bietigheim-Bissingen, den 03.12.1996/kah/we

INGENIEURBÜRO RAUSCHMAIER

Ergänzt aufgrund Anregungen und Bedenken und Gemeinderatsbeschluß vom 06.05.1997
Bietigheim-Bissingen, den 06.05.1997/kah/we

INGENIEURBÜRO RAUSCHMAIER

Anlagen

Anlage 1 Lageplan mit Textteil und Legende
Anlage 2 Begründung zum Bebauungsplan

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs.1 BauGB

1.1 VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs.1 Nr. 11 in Verbindung mit Abs.2 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.1.1 Fahrbahn

1.1.2 Fuß- und Radweg

1.1.3 Feldweg

1.1.4 Verkehrsgrünfläche

1.1.5 Höhenlage der Verkehrsflächen, es sind Abweichungen bis zu 0,2 m zulässig.

1.2 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

(Sichtflächen)

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die im Lageplan eingetragenen Sichtflächen sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Benützung und Einfriedigung freizuhalten.
Sichtbehindernd sind Hindernisse jeder Art in einer Höhe ab 0,80 m über Straßenoberkante. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge.

1.3 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.3.1 öffentliche Grünfläche Ortsrand Gehölzpflanzungen

1.3.2 öffentliche Grünfläche Wassergraben und angrenzende Bereiche

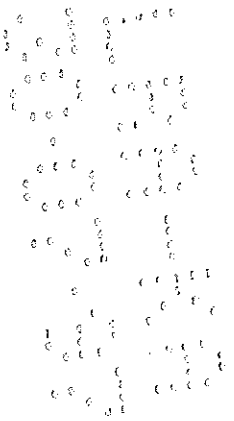
1.4 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB

1.4.1 Betonfuß
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von etwa 0,2 m und einer Tiefe von etwa 0,3 m zulässig (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten).

1.4.2 Straßenböschungen
Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis Höhe zu Länge wie 1 : 1,5 ausgeglichen. Das Hineinragen der Böschungen auf das Grundstück ist zu dulden.

1.4.3 Stützmauern



2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs.7 LBO

keine Festsetzungen